

Verwaltungsvorschriften für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) (§§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO)

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Finanzen](#)

Verwaltungsvorschriften für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS)

(§§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO)

Stand: 18. Februar 2021

Inhalt

- 1 Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1 Zweck der Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes
 - 1.2 Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschriften
 - 1.3 Bücher und Buchführung
 - 1.3.1 Bücher und Verzeichnisse
 - 1.3.2 Grundsätze zum Führen der Bücher
 - 1.3.3 Wertmäßiger Nachweis
 - 1.4 Aufbau und Inhalt der Vermögensrechnung
 - 1.4.1 Bilanzstichtag
 - 1.4.2 Gesamtabschluss des Bundes
 - 1.4.3 Aufbau der Vermögensrechnung
 - 1.4.4 Bruttoausweis und Saldierungsverbot
 - 1.4.5 Berichtigung der Vermögensrechnung
- 2 Sachbuch für das Vermögen und die Schulden
 - 2.1 Begriffsbestimmungen
 - 2.1.1 Begriff des Vermögens des Bundes
 - 2.1.2 Begriff der Schulden des Bundes
 - 2.1.3 Sachbuch für das Vermögen und die Schulden
 - 2.1.4 Bestandsänderung mit und ohne haushaltsmäßiger Zahlung
 - 2.1.5 Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - 2.1.6 Fremde Währung
 - 2.1.7 Mit Währungsswaps abgesicherte Geschäfte
 - 2.1.8 Integrierte Buchführung
 - 2.2 Zuständigkeiten
 - 2.3 Kontierungsplan
 - 2.3.1 Aufbau und Gliederung
 - 2.3.2 Kontenklassen
 - 2.3.3 Änderungen des Kontierungsplans
 - 2.4 Bestandskonten, Technische Konten
 - 2.4.1 Nachweispflicht
 - 2.4.2 Nachweis im IT-Verfahren Darlehen
 - 2.4.3 Allgemeine Buchungsbestimmungen für die Konten
 - 2.5 Abschluss des Sachbuchs für das Vermögen und die Schulden
- 3 Begriffs-, Bewertungs- und Buchungsbestimmungen zu den einzelnen Vermögenspositionen
 - 3.1 Grundsätze der Bewertung und Buchung von Vermögensgegenständen
 - 3.2 Bewegliche Sachen
 - 3.3 Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 3.4 Sachanlagen
 - 3.4.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 3.4.2 Grundstücke
 - 3.4.3 Infrastrukturvermögen

- 3.4.3.1 Bundeswasserstraßen
 - 3.4.3.2 Bundesfernstraßen
 - 3.4.4 Naturgüter
 - 3.5 Finanzanlagen
 - 3.5.1 Kapitalbeteiligungen
 - 3.5.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen
 - 3.5.1.2 Beteiligungen (Assoziierte Einheiten)
 - 3.5.1.3 Sonstige Anteilsrechte, die keine Beteiligung sind
 - 3.5.1.4 Bewertungs- und Buchungsbestimmungen
 - 3.5.2 Bundesbetriebe und behördeneigene Kantinen
 - 3.5.3 Beteiligungen an Genossenschaften
 - 3.5.4 Sonder- und Treuhandvermögen
 - 3.5.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen sowie an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 3.5.6 Wertpapiere des Anlagevermögens
 - 3.5.7 Sonstige Ausleihungen
 - 3.6 Umlaufvermögen
 - 3.6.1 Vorräte
 - 3.6.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 3.6.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - 3.6.4 Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten
- 4 Begriffs-, Bewertungs- und Buchungsbestimmungen zu den einzelnen Schuldenpositionen
 - 4.1 Rückstellungen
 - 4.1.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 4.1.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - 4.1.3 Sonstige Rückstellungen
 - 4.1.3.1 Rückstellungen für Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen
 - 4.1.3.2 Rückstellungen bei negativen Nettopositionen der Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes
 - 4.1.3.3 Rückstellungen für Schadstoff- und Gefahrgutentsorgung sowie Rekultivierung
 - 4.2 Verbindlichkeiten
- 5 Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.1.1 Rechnungslegungsumfang
 - 5.1.2 Rechnungslegungszeitraum
 - 5.1.3 Einzel- und Gesamtrechnungslegung
 - 5.2 Einzelrechnungslegung
 - 5.2.1 Zuständigkeit
 - 5.2.2 Verfahrensgrundsätze
 - 5.3 Gesamtrechnungslegung
 - 5.3.1 Zweck
 - 5.3.2 Verfahren bei den Mittelbehörden und bei Oberbehörden mit eigenem Unterbau – Vermögens-Oberrechnung
 - 5.3.3 Verfahren bei den Obersten Bundesbehörden – Vermögens-Zentralrechnung
 - 5.3.4 Verfahren beim Bundesministerium der Finanzen – Vermögens-Hauptrechnung
- 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen
 - 6.1 Veröffentlichung und Änderung von Mustern
 - 6.2 Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen
- Anhang

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes

(1) Die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes haben den Zweck, den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres, die unterjährigen Veränderungen und den Bestand am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

(2) Die Buchführung soll die Unterlagen für die nach Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 114 Abs. 1 Satz 1 BHO zu legende Rechnung über das Vermögen und die Schulden liefern.

(3) Die Rechnung über das Vermögen und die Schulden soll ferner darlegen, in welcher Höhe Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben zur Vermehrung oder Verminderung des Vermögens oder der Schulden im Laufe des Haushaltsjahres geführt haben.

1.2 Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschriften

(1) Diese Verwaltungsvorschriften gelten für alle Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Bundes. Davon ausgenommen sind die unter Aufsicht des Bundes stehenden rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.

(2) Sie sind durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung anzuwenden, sofern diese Bundesvermögen oder -schulden verwalten.

(3) Sie sind nicht durch Bundesbetriebe anzuwenden, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung ihre Bücher führen und Rechnung legen.

(4) Sie sind nicht durch behördeneigene Kantinen anzuwenden. Für sie gelten ausschließlich die Bestimmungen über die Buchführung und Abrechnung behördeneigener Kantinen (Kantinen-Abrechnungs-Bestimmungen) in der jeweils aktuellen Fassung.

1.3 Bücher und Buchführung

1.3.1 Bücher und Verzeichnisse

Nach diesen Verwaltungsvorschriften sind folgende Bücher zu führen:

- a. das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden sowie
- b. die Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen, d. h.
 - das Bestandsverzeichnis über Anlagegüter,
 - das Bestandsverzeichnis über geringwertige Wirtschaftsgüter sowie
 - das Bestandsverzeichnis über Vorräte.

Das Führen der Bestandsverzeichnisse für bewegliche Sachen ist im Einzelnen in [Anhang 6](#) zu dieser Vorschrift geregelt.

1.3.2 Grundsätze zum Führen der Bücher

(1) Das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden ist jahresweise zu führen. Bestandsverzeichnisse sind auf unbestimmte Zeit einzurichten.

(2) Die Eintragungen in den Büchern haben unverzüglich nach dem Bekanntwerden buchungsrelevanter Sachverhalte zu erfolgen.

(3) Die Eintragungen in den Büchern müssen vollständig, richtig und sachlich geordnet vorgenommen werden. Sie sind zu belegen. Zwischen den Belegen und den Eintragungen in den Büchern muss eine Verbindung hergestellt sein, z. B. über die Vergabe einer Belegnummer, die der Eintragung beigelegt ist.

(4) Die Bücher sind gegen den Zugriff Unbefugter sowie gegen Manipulationen, Datenverlust und andere Schäden zu sichern.

(5) Eintragungen in den Büchern sind lesbar, vollständig, nachvollziehbar und unveränderlich zu erfassen, zu verarbeiten und aufzubewahren. Berichtigungen dürfen nur so ausgeführt werden, dass die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben. Die Vorgaben gelten sinngemäß bei Führung der Bücher mittels IT-Unterstützung.

1.3.3 Wertmäßiger Nachweis

(1) Die Buchführung zum Vermögen des Bundes erstreckt sich auf den wertmäßigen Nachweis des gesamten Vermögens des Bundes ohne Rücksicht darauf, ob es von einer Bundesbehörde oder von einer anderen Stelle verwaltet wird. Hiervon abweichende Regelungen gelten für das Liegenschaftsvermögen (siehe Nr. 3.4.1) und alle beweglichen Sachen (siehe Nr. 3.2).

(2) Die Buchführung zu den Schulden des Bundes erstreckt sich auf den wertmäßigen Nachweis der Gesamtheit der Verpflichtungen des Bundes. Hierzu gehören die dem Grunde, der Höhe und dem Eintrittszeitpunkt nach gewissen Verpflichtungen, d. h. die Verbindlichkeiten des Bundes (insbesondere die Verbindlichkeiten des Bundes am Kreditmarkt) sowie die dem Grunde nach, aber der Höhe und/oder dem Eintrittszeitpunkt nach ungewissen Verpflichtungen (insbesondere die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen).

1.4 Aufbau und Inhalt der Vermögensrechnung

1.4.1 Bilanzstichtag

Die Vermögensrechnung des Bundes wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember aufgestellt.

1.4.2 Gesamtabschluss des Bundes

(1) Die Vermögensrechnung des Bundes bezieht sich auf das Vermögen und die Schulden der Gebietskörperschaft „Bundesrepublik Deutschland“ (Bund). Aus dem Sachzusammenhang mit der Haushaltsrechnung des Bundes ergibt sich, dass darunter alle Behörden zu subsumieren sind, für die Einnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt veranschlagt sind (sog. Kernverwaltung des Bundes).

(2) Jahresabschlüsse von verbundenen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen sowie Sonder- und Treuhandvermögen werden nicht mit der Vermögensrechnung des Bundes konsolidiert, sondern unter der Position Finanzanlagen erfasst (erweiterter Einzelabschluss).

1.4.3 Aufbau der Vermögensrechnung

(1) Die Vermögensrechnung wird in Kontenform wie folgt gegliedert:

AKTIVA	PASSIVA
A. ANLAGEVERMÖGEN I. Immaterielle Vermögensgegenstände <i>1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte</i> II. Sachanlagen <i>1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte</i> <i>2. Infrastrukturvermögen, Natur- und Kulturgüter</i> <i>3. Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i> III. Finanzanlagen <i>1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen</i> <i>2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen</i> <i>3. Beteiligungen</i> <i>4. Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i> <i>5. Wertpapiere des Anlagevermögens</i> <i>6. Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung</i> <i>7. Sonstige Ausleihungen</i> B. UMLAUFVERMÖGEN I. Vorräte II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände <i>1. Forderungen aus Steuern</i> <i>2. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen</i> <i>3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen sowie gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i> <i>4. Sonstige Vermögensgegenstände</i> III. Wertpapiere des Umlaufvermögens IV. Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten C. SALDO	A. RÜCKSTELLUNGEN <i>1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</i> <i>2. Sonstige Rückstellungen</i> B. VERBINDLICHKEITEN <i>1. Anleihen und Obligationen</i> <i>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i> <i>3. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen</i> <i>4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen sowie gegenüber von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i> <i>5. Sonstige Verbindlichkeiten</i>

(2) Die Vermögensrechnung umfasst grundsätzlich die in Absatz 1 ausgewiesenen Positionen und folgt damit dem Kontierungsplan nach Nr. 2.3. Die kursiv gedruckten Positionen „Immaterielle Vermögensgegenstände“, „Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ werden als bewegliche Sachen des Anlagevermögens (Nr. 3.2) aktuell nicht wertmäßig, sondern mengenmäßig in Bestandsverzeichnissen (Nr. 1.3.3, [Anhang_6](#)) nachgewiesen. Gleiches gilt für „Vorräte“. Die kursiv gedruckten Positionen „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ sowie „Infrastrukturvermögen, Natur- und Kulturgüter“ werden flächenmäßig im Liegenschaftsnachweis (Nr. 1.3.3, [Anhang_3](#)) nachgewiesen.

1.4.4 Bruttoausweis und Saldierungsverbot

Positionen der Aktivseite werden nicht mit Positionen der Passivseite verrechnet, sondern jeweils brutto ausgewiesen.

1.4.5 Berichtigung der Vermögensrechnung

(1) Wenn Vermögens- und/oder Schuldenpositionen nicht in der den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Art und/oder Höhe ausgewiesen worden sind, ist die Vermögensrechnung nach dem Bekanntwerden des Korrekturbedarfs in der nächstfolgenden Vermögensrechnung zu berichtigen. Die Korrekturen sind zu erläutern. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in Nr. 2.5 Abs. 5 geregelt.

(2) Rückwirkende Korrekturen abgeschlossener Vermögensrechnungen sind unzulässig.

2. Sachbuch für das Vermögen und die Schulden

2.1 Begriffsbestimmungen

2.1.1 Begriff des Vermögens des Bundes

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften umfasst das Vermögen des Bundes die Gesamtheit der unbeweglichen und beweglichen Sachen, die im Eigentum des Bundes stehen, sowie der geldwerten Rechte, deren Träger der Bund ist.

2.1.2 Begriff der Schulden des Bundes

Im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften umfassen die Schulden des Bundes alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes.

2.1.3 Sachbuch für das Vermögen und die Schulden

Die Sammlung aller Kontennachweise einer Dienststelle ist das Sachbuch für das Vermögen und die Schulden. Die Einzelheiten zum Kontennachweis sind in Nr. 2.4.1 dieser Vorschrift geregelt.

2.1.4 Bestandsänderung mit und ohne haushaltsmäßiger Zahlung

(1) Bestandsänderungen sind Vermögenszugänge und Vermögensabgänge sowie Schuldenzugänge und Schuldenabgänge.

(2) Haushaltsmäßige Zahlungen sind Einnahmen im Bundeshaushalt (kassenmäßige Einnahmen) oder Ausgaben aus dem Bundeshaushalt (kassenmäßige Ausgaben).

(3) Eine Bestandsänderung mit haushaltsmäßiger Zahlung ist ein Vermögenszugang bzw. -abgang oder ein Schuldenzugang bzw. -abgang, dem ein kassenmäßiger Vorgang zugrunde lag.

(4) Eine Bestandsänderung ohne haushaltsmäßige Zahlung ist ein Vermögenszugang bzw. -abgang oder ein Schuldenzugang bzw. -abgang, dem kein kassenmäßiger Vorgang zu Grunde lag (z. B. Bestandsänderung aufgrund einer Umbewertung).

2.1.5 Anschaffungs- und Herstellungskosten

(1) Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

(2) Die Anschaffungskosten werden wie folgt ermittelt:

Anschaffungspreis	(Kaufpreis, i. d. R. brutto)
+ Anschaffungsnebenkosten	(z. B. Montage, Lieferung, Notar, Makler etc.)
+ Nachträgliche Anschaffungskosten	(z. B. Um-, Ausbau, wertverbessernde Maßnahmen, im Nachgang vereinbarte Kaufpreisanpassungen etc.)
<u>./. Anschaffungspreisminderungen</u>	<u>(z. B. Rabatte, Boni, Skonti, Preisminderung wegen Schlechtleistung etc.)</u>
<u>= Anschaffungskosten</u>	

(3) Anschaffungsnebenkosten sind Aufwendungen, die unmittelbar dem Erwerb und dem Versetzen in einen betriebsbereiten Zustand dienen und dem Vermögensgegenstand einzeln zugerechnet werden können. Dazu gehören Aufwendungen des Erwerbs, des Transportes und der Inbetriebnahme. Finanzierungskosten sind keine Anschaffungsnebenkosten.

(4) Herstellungskosten werden zur Bewertung selbsterstellter Vermögensgegenstände ermittelt. Sie umfassen alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und durch die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes entstehen.

2.1.6 Fremde Währung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember in Euro umzurechnen.

2.1.7 Mit Währungsswaps abgesicherte Geschäfte

Alle mit Währungsswaps abgesicherten Geschäfte können zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und mit dem fixierten Devisenkurs bewertet werden, sofern die hierfür geltenden Bedingungen des § 254 HGB erfüllt sind. Zum Zeitpunkt der Begründung, zu jedem Abschlussstichtag des Sachbuches und zum Zeitpunkt der Beendigung der Bewertungseinheit ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Bedingungen erfüllt sind. Sollten diese zu einem der genannten Zeitpunkte nicht erfüllt sein, ist auf den Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am 31. Dezember in Euro umzurechnen.

2.1.8 Integrierte Buchführung

Bei integrierter Buchführung zwischen dem Bundeshaushalt und dem Sachbuch für das Vermögen und die Schulden entspricht ein im Bundeshaushalt gebuchter vermögenswirksamer Betrag einer im Sachbuch gebuchten Bestandsänderung mit haushaltsmäßiger Zahlung.

2.2 Zuständigkeiten

Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden des Bundes obliegt im Einzelnen nachfolgend aufgeführten Stellen:

(1) Die Buchführung über das Vermögen obliegt der für die Verwaltung des Vermögensgegenstandes zuständigen Dienststelle.